



Verbandssatzung

des

BRV Bayerischer Rassehundeverband e.V.

Sitz Kolbermoor

§ 1 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat den Zweck:
 - a. Die Beratung und Förderung der Zucht und Haltung von Hunden aller Rassen.
 - b. Führung eines Zuchtbuches.
 - c. Führung einer Hundekartei .
 - d. Beratung und Unterstützung soweit möglich in allen Belangen bei der Hundehaltung.

2. Der Verband verfolgt die unter 1. angeführten Verbandszwecke durch selbstlose Förderung im ausschließlich und unmittelbaren gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet.

3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der Vereinszweck soll durch nachstehende Mittel erreicht werden:
 - a. Beratung bei der Zucht und Haltung von Rassehunden.
 - b. Beratung bei der Haltung von Hunden, egal ob mit oder ohne Ahnentafel.
 - c. Führung eines Zuchtbuches und Ausstellung von Ahnentafeln für Rassehunde aller Rassen.
 - d. Abhaltung von Schönheits- und Zuchtschauen für Rassehunde sowie Hundeschulen.
 - e. Förderung des Tierschutzes.
 - f. Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Schulungen und Seminaren.
 - g. Führung einer Hundekartei zum Zwecke des Schutzes des Hundes gegen Tierversuche im Rahmen des Tierschutzes.
 - h. Abhaltung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Bewertungen, Verbandsabenden und Ausflügen.
 - i. Herausgabe einer Verbandsmitteilung, durch Email, Newsletter, Homepage, Infoblatt oder Verbandszeitung.
 - j. Registrieren von Zwingernamen und erstellen von Zwingerschutzkarten
 - k. erstellen von Championaten und Championatsurkunden
 - l. Begutachtung und Auswertung von Gesundheitsuntersuchungen für die Hundezucht

6. Der Anschluß und/oder Zusammenarbeit mit landes- oder überregional tätigen Rassehundevereinen und/oder ähnlichen Vereinen ist vorgesehen.

§ 2 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen: "BRV Bayerischer Rassehunde Verband" und hat seinen Sitz in Kolbermoor. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verband" (e.V.) versehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Tierfreund und tierfreundliche Verein oder Firma werden.

1.A Bei Beitritt von außenstehenden Vereinen bleibt die Selbständigkeit des Vereines oder Klub unberührt, Aufnahmegebühr ist keine zu Entrichten. Durch den Bezug der Verbandszeitung ist pro Mitglied ein Unkostenbeitrag von € 13,00.- (für Mitglieder innerhalb der BRD) bis zum 15. Jan. Jedes Jahres an den BRV e.V. abzugeben. Behinderte ab 80% und jugendliche bis 18 Jahre bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. (Die Aufnahmegebühr bleibt unberührt)

1.B Für außenstehende Vereine oder Clubs besteht die Möglichkeit zum Beitritt. Die Jahresgebühr beträgt €50,00.- (3 Verbandszeitungen, inkl 1 Seite Vereinsberichte). Werbung für Deckrüdenvorstellung, Züchter-Anzeigen sowie Veranstaltungshinweise ist möglich, unterliegt aber den verlagsüblichen Anzeigenkosten.

2. Der Verband besteht aus Ehren-, ordentlichen- und passiven Mitgliedern.

3. Personen, die sich im besonderen Maße der Verdienste für den Verband erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. 1. des laufenden Jahres mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aktiv durch ständig tätige Mitarbeit an der Verbandsarbeit beteiligen und durch die Zustimmung der Ordentlichen und Ehrenmitglieder benannt werden.

5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen: Zum Beispiel Klärung der Daten, des Zuchtbuches, Inanspruchnahme der Hundekartei, Beratung allgemein und diverse Verbandsleistungen. Sie sollten ausserdem die Interessen des Verbandes nach außenhin fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der einzelnen Vorschriften alle Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen und an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei Auflösung oder beim Erlöschen des Verbandes dürfen sie nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück erhalten.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu fördern.
- b. Alles zu unterlassen, was dem Verbandsansehen und dem Verbandszweck Schaden zu fügen kann.

5. Das Mitglied garantiert, dass der von ihm beantragte Zwingernamen keine Rechte Dritter verletzt und das im Bedarfsfall der Antragsteller alleinig dafür die Haftung übernimmt.

6. Das Mitglied darf durch die Präsenz in der Hundezeitung so wie durch die Internetpräsenz, in den Foren und in dem Anzeigenscript Züchter/Rüden die dort eingeblendeten Banner, Bilder oder Schrift, nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Urheber, Namensrechte u.s.w.) verstoßen.

§ 4 a

Für die Bildung von Landesstellen, Landes oder Ortsgruppen wird eine Richtlinie mit Zusatzverordnung unter dem Namen BRV / LOV gesondert erstellt.

§ 4 b

Für Veranstaltungen der angeschlossenen Vereine oder Clubs wird eine Richtlinie mit Zusatzverordnung unter dem Namen BRV / CV gesondert erstellt.

§ 4 c

Die Regelungen zur Hundezucht und deren Auflagen so wie Sonderbestimmungen sind in der Zuchtbuchbestimmung unter dem Namen BRV / ZBB gesondert nachzulesen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme oder Ablehnung wird mittels einfachen Briefs mitgeteilt, wobei eine eventuelle Ablehnung keiner Begründung bedarf und endgültig ist.

2. Der Austritt aus dem Verband ist zu jedem Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt muß der Verbandsleitung schriftlich eingeschrieben unter Beachtung des Termins mitgeteilt werden. Zu spät eingegangene Austrittsschreiben werden erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Verbandssatzung, der Zuchtbuchbestimmung, Abwerbung von Mitgliedern, Nichteinhaltung der Verbandszahlungen, verbandsuntreuem und/oder unehrenhaftem Verhalten nach zweimaliger Aufforderung dies zu unterlassen, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß ist die schriftliche Berufung an die Vorstandschaft binnen zwei Wochen zu richten und den Ausschuss der Ordentlichen Mitglieder zur Berufung heranzuziehen. Tagungsort ist generell in der Umgebung beim Sitz des Verbandes.

5. Mit Ausschluß oder sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Verbandes auf rückständige Zahlungsforderungen gegen das ausscheidende Mitglied. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und andere Zahlungen

1. Der Verband erhebt beim Neueintritt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, welcher halb- oder jährlich im Voraus zu bezahlen ist. Die Zahlungsart soll am Aufnahmeantrag angeführt werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Weiters erhebt der Verein vom Vorstand in der Höhe festzusetzende Eintragungsgebühren für das Ausstellen von Ahnentafeln, Zwingerschutz, Kosten für die Wurfbesichtigung und Eintragung in das Zuchtbuch und hat hierzu die vom Vorstand erstellte Zuchtordnung Gültigkeit.
2. Familienangehörige, Familienmitglied € 10,50.- Jahresbeitrag, Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind frei, Behinderte zahlen nur die Hälfte des jeweiligen Beitrages, ausgenommen von dieser Ermäßigung sind die Kosten für die Zuchteintragungen.
3. Alle Verbandszahlungen sind eine Bringschuld und sind bei Fälligkeit im voraus zu bezahlen.
4. Werden fällige Verbandszahlungen vom Mitglied nicht spätestens nach der zweiten Mahnung bezahlt, kann der Verein alle Zusendungen und Hilfestellungen an das säumige Mitglied bis zur Zahlung des Rückstandes plus eventuell entstandener Unkosten einstellen. Erst nach Zahlungseingang des Rückstandes werden die Zusendungen und Hilfeleistungen wieder ab dem Zahlungsdatum aufgenommen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Verbandsmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des

Vorstandes in ihrer Funktion. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung entsprechende Fachausschüsse bestellen.

2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, hat der andere Vorstand das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Dem Vorstand wird die Befreiung der Insihgeschäfte (§ 181 BGB) erteilt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels Veröffentlichung der Einladung in der Verbandszeitschrift o. per Brief einberufen; dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Belang.
5. Zur Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Verbandszweckes und zur Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich bei Beginn vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Verbandsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes ist das Verbandsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.03.1984 errichtet, ergänzt mit den Nachtragsänderungen, Neuschreibung vom 27. Jänner 1993 und Änderung am 06. Feber 1997 , am 29. November 1998 , am 20.12.1999 , am 16.10.2000 , am 15.12.2002, 25.01.2008 Kolbermoor,den 15.01.2008

BRV Bayerischer Rassehunde Verband e.V.
der Vorstand

gez. Alexander Opel
1. Vorsitzender